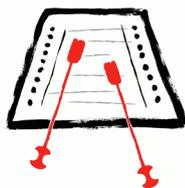
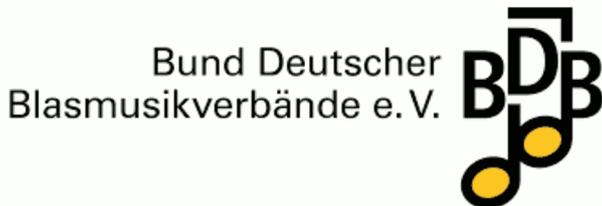


Muster-Hygienekonzept COVID-19 für die Amateurmusik in Baden-Württemberg

23.02.2022

sowie zur Weiterverwendung außerhalb von Baden-Württemberg
unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben



Das vorliegende Muster-Hygienekonzept ist für die Amateurmusik in BW und beruht auf der [CoronaVO BW](#) vom 15.09.21 (Fassung ab 23.02.22), der [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#) vom 25.11.21 (Fassung ab 23.02.22) und zusätzlich auf der aktuellen Studienlage des Clusters Wissenschaft des Bundesmusikverbands Chor und Orchester (BMCO) sowie deren regelmäßig aktualisierten Publikation **Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen** des Kompetenznetzwerks NEUSTART AMATEURMUSIK und dessen Schutzkonzepts:

www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen

www.bundesmusikverband.de/grundlagen

Die Publikation und das Schutzkonzept entstanden durch folgende Mitarbeiter/innen und wird fortlaufend aktualisiert:

Nadja Bader (EPiD, BDB), Rolf Bareis (EPiD), Judith Bock (VDKC), Annalena Groß (BDB), Joachim Gutmann (BDB), Christoph Karle (BDB), Franziska Luther (ACV), Dr. Arnold Meißner (BDB), Dr. Saskia Meißner (BDB), Lorenz Overbeck (BMCO), Srdjan Tošić (DCV), Marcus von Amsberg (CEK), Dr. Joachim Werz (ACV)

Wir danken allen Beteiligten sowie den unterstützenden Institutionen. Insbesondere dem **Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) an der Hochschule für Musik und dem Universitätsklinikum Freiburg** - Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter.

Christoph Karle (BDB)
Bund Deutscher Blasmusikverbände
Geschäftsführender Präsident

Bruno Seitz (BVBW)
Blasmusikverband Baden-Württemberg
Landesmusikdirektor

Monika Brocks (SCV)
Schwäbischer Chorverband
Geschäftsführung

Betina Grützner (BWSB)
Baden-Württembergischer
Sängerbund
1. Vorsitzende

Manfred Kappler (DHV)
Deutscher
Harmonika-Verband
Vizepräsident

Inge Goralewski (LHB)
Landes-Hackbrett-Bund
Vorsitzende

Carmen Börsig (DZB)
Deutscher Zithermusik-Bund
Landesverband Baden-Württemberg
1. Vorsitzende

Michael Weber (BDMV)
Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände
1. Vizepräsident

Rolf Bareis (EPiD)
Evangelischer Posaunendienst in Deutschland
Leitender Obmann

Cornelia Donat (BCV)
Badischer Chorverband
Geschäftsführung

Christian Kabitz (VDKC)
Verband Deutscher Konzertchöre
Landesverband Baden-Württemberg
Präsident

Traute Schansker (LBWL)
Landesverband Baden-Württembergischer
Liebhaberorchester
Vizepräsidentin

Dominik Hackner (BDZ)
Bund Deutscher Zupfmusiker
Präsident

Hinweise:

- Folgendes Muster-Hygienekonzept ist bewusst sehr übersichtlich und kurz gehalten. Mit **Ensemble** sind Orchester, Chöre, Posaunenchor und alle weiteren Besetzungen gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird auf Verweise bezüglich der aktuellen CoronaVO BW verzichtet. Eine **Matrix** verdeutlicht die geforderten Vorgaben der CoronaVO BW.
- Jedes Ensemble ist verpflichtet, ein Hygienekonzept für Proben, Unterrichte, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. zu erstellen. Der **Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB)**, die **Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)**, der **Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)**, der **Evangelische Posaundienst in Deutschland (EPiD)**, der **Schwäbische Chorverband (SCV)**, der **Badische Chorverband (BCV)**, der **Baden-Württembergische Sängerbund (BWSB)**, der **Verband Deutscher Konzertchöre Landesverband Baden-Württemberg (VDKC)**, der **Deutsche Harmonika-Verband (DHV)**, der **Landesverband Baden-Württembergischer Liebhaberorchester (LBWL)**, der **Landes-Hackbrett-Bund (LHB)**, der **Bund Deutscher Zupfmusiker (BDZ)**, der **Deutsche Zithermusik-Bund Landesverband Baden-Württemberg (DZB)** sowie der **Bundesmusikverband Chor und Orchester (BMCO)** unterstützen die Mitgliedsverbände/-vereine mit dem vorliegenden Muster-Hygienekonzept bei dieser Aufgabe.
- Dieses Hygienekonzept ist auf **örtliche Gegebenheiten** anzupassen. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen. Eventuelle Ergänzungen sollten **schriftlich** fixiert werden. **Auf Verlangen** der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen **das Hygienekonzept vorzulegen** und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Außerdem ist es ratsam, das Konzept ggf. mit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung im Vorfeld abzustimmen. Diese Maßnahmen dienen der Vertrauensbildung, des Reputationsgewinns sowie der Stärkung einer guten und konsequenten Zusammenarbeit vor Ort.
- **Clusterinfektionen** über Aerosole können in Räumen durch konsequente **Frischlufzufuhr** verhindert werden. Grundsätzlich bieten **Masken** einen guten Schutz, insbesondere wenn Abstände von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können. Beim Musizieren besteht keine Maskenpflicht. Setzen Sie **CO₂-Messgeräte** zur Kontrolle der Raumluftqualität ein, ergänzt durch Luftreiniger und verringern Sie dadurch das Infektionsrisiko. Bei **Abständen kleiner als 1,5 Meter** sind **Tröpfcheninfektionen** der direkten Nachbarn möglich. Auch wenn die **3G-Regel** (geimpft/genesen/getestet) eingehalten wird, ist dies kein 100%iger Ausschluss, dass eine infizierte Person anwesend ist. Die **Impfung** bietet vor allem einen guten **individuellen Schutz**, nicht schwer zu erkranken. Die Übertragung im Falle einer Infektion ist aber trotzdem möglich. Die Tests bieten keine 100%ige Sicherheit, um Infektionen auszuschließen. Jedes Ensemble entscheidet selbst, welche Maßnahmen außer der gültigen Verordnung umgesetzt werden bzw. ob ergänzende Handlungen nötig sind.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Hygienemaßnahmen als Mustervorlage zu werten sind. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit besteht nicht.

Weitere Informationen „FAQ Corona und Kultur BW“:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/>

1. Grundlegende Voraussetzungen

Um Proben, Unterrichte, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt werden eingehalten.
- Die aktuellen Vorgaben der CoronaVO laut Anlage **Matrix** werden umgesetzt.

2. Vor der Veranstaltung

2.1 Hygienekonzept

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere Personen als **Hygienebeauftragte/r** benannt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Ensembles zu halten.

2.1.1 Große und vor allem hohe Räume

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden.

2.1.2 Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Teilnehmenden (Mitwirkende/Publikum) sind über das Hygienekonzept zu informieren. Alle Musizierenden, Instrumentallehrkräfte sowie Schüler/innen des Ensembles erhalten dieses Hygienekonzept schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

Bei Konzerten und anderen Veranstaltungen mit Publikumsverkehr ist es sinnvoll, mit einfachen Piktogrammen und Kennzeichnungen der geregelten Wegführung die Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes direkt vor Ort zu verdeutlichen. Ein Hinweis auf das **2G-Optionsmodell ist nötig**, falls in Gebrauch.

2.2 Kontaktdatenerfassung

Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nicht mehr erforderlich. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird weiterhin empfohlen. Eine freiwillige Weitergabe der Information an MusikerInnen, wenn nach einer Probe eine Infektion bekannt wird, die eventuell schon bei der Probe vorhanden war, ist sinnvoll.

2.3 Zugangskontrolle

Jede/r Musizierende entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc.. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.

Nur symptomfreie Personen dürfen an Proben, Unterricht, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. teilnehmen. Wer typische COVID-19-Symptome bei sich selbst oder einer/m Haushaltsangehörigen/einer, engen Kontaktperson feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht

im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische COVID-19-Symptome ihre Kinder nicht zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. schicken dürfen.

Die Ensembles gestalten eine verlässliche **Zugangskontrolle** zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc., bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte die Impf-/Genesenen-/Testnachweise (wenn laut Matrix erforderlich) eingesehen werden. Eine Anleitung für Coronatests wird auch bei den Schutzmaßnahmen bereit gestellt www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen.

Geimpfte und genesene Personen können sich einmalig bei der/dem Hygienebeauftragten registrieren und können zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. zugelassen werden.

Personen die laut CoronaVO (siehe Matrix) **ausgenommen** von der **2G-Beschränkung** sind können dies einmalig beim Hygienebeauftragten registrieren und zukünftig mit entsprechendem **Testnachweis** laut Matrix **teilnehmen**.

Bei hohen Inzidenzen bieten Schnelltests für **alle** Anwesenden einen zusätzlichen Schutz.

3. Veranstaltung

3.1 Wege

Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. ist wichtig. Wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

3.2 Abstand

Bei Proben, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. entfallen alle Abstandspflichten. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) kann das Ensemble Abstände eigenständig definieren. Wenn es die räumliche Situation zulässt, ist weiterhin ein Abstand von 1,5 Metern zu empfehlen (siehe Matrix).

Können die empfohlenen Abstände aufgrund der räumlichen Situation nicht eingehalten werden, ist es umso wichtiger, dass die Zugangskontrolle ([2.3 Zugangskontrolle](#)) sowie das Lüftungskonzept ([3.5 Lüftungskonzept](#)) konsequent umgesetzt werden. Am sichersten ist die Situation, wenn alle Musizierenden **2G** (geimpft/genesen) erfüllen, da bereits die Sicherheit durch den **individuellen Schutz** laut Risikoeinschätzung des [FIM](#) besteht.

Beim **Unterricht für Blasinstrumente und Gesang** (auch für musikalische Früherziehung) gilt das Abstandsgebot **von 2 Metern** in alle Richtungen, außer für das **2G-Optionsmodell** laut CoronaVO (siehe Matrix).

3.3 Hygiene

Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden.

3.3.1. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.

3.3.2. Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

3.3.3. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

3.4 Masken

In der Regel gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske. Innerhalb geschlossener Räume müssen Personen ab 18 eine **Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar)** tragen.

Keine Maskenpflicht besteht bei Zusammentreffen **im Freien** (wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann), im **2G-Optionsmodell** oder wenn das Tragen von Masken unzumutbar oder unmöglich ist, also z.B. beim Essen, Trinken und Musizieren.

Beim Musizieren und Singen soll ein **gleichwertiger Schutz** zum Tragen einer FFP2-Maske durch Kombination folgender Maßnahmen erreicht werden:

- Sehr gute Belüftung/Luftreinigung der Räume
- Zugangskontrolle mit Tests **aller** Anwesenden bei hohen Inzidenzen

Ergänzend bieten medizinische Masken oder Trennwände oder Abstand von mind. 1,5 Metern einen Schutz vor direkten Infektionen (Tröpfcheninfektionen).

3.5 Lüftungskonzept

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig intensiv zu lüften, um Clusterinfektionen zu vermeiden. Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von **CO₂-Messgeräten** zur Kontrolle der **Raumluftqualität** empfohlen. Entsprechend der Grundlagen www.bundesmusikverband.de/grundlagen (Kapitel 10) und dem Schutzkonzept www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen sollte die Musikprobe bei einem **Grenzwert von 800 ppm** unterbrochen und gelüftet werden. Die **Lüftungspause** sollte so lange dauern bis wieder eine CO₂-Konzentration zwischen **400 und 500 ppm** erreicht ist. Bei Räumen mit **Lüftungs- oder Klimaanlage** (RLT-Anlagen) sind die herstellerspezifischen Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Haustechniker kontaktiert werden. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst **hohem Frischluftanteil** zu gewährleisten. In kleinen Räumen sowie mit schlechter Lüftungsmöglichkeit können **Luftreiniger ergänzend** zum Lüften eingesetzt werden (Grundlagen, Kapitel 9).

3.6 Bewirtung

Die Bewirtung ist laut CoronaVO (in BW §16, Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten) möglich. Die Zugangskontrolle entspricht den Regeln für Veranstaltungen (siehe Matrix). Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich. Der Hotel- und Gaststättenverband **DEHOGA** bietet aktuelle Umsetzungshilfen der Corona-Regeln mit Aushängen für Gastgewerbe in BW an.

3.7 Veranstaltungen im kirchlichen Rahmen

Bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten/Beerdigungen gilt das jeweilige Schutzkonzept der Kirche. Findet eine Veranstaltung im Raum der Kirche statt, wie z. B. Kirchenkonzerte, gilt die CoronaVO für Veranstaltungen (siehe Matrix). Die aktuellen

Regelungen, Empfehlungen und Schutzkonzepte der Landeskirchen können z. B. hier abgerufen werden:

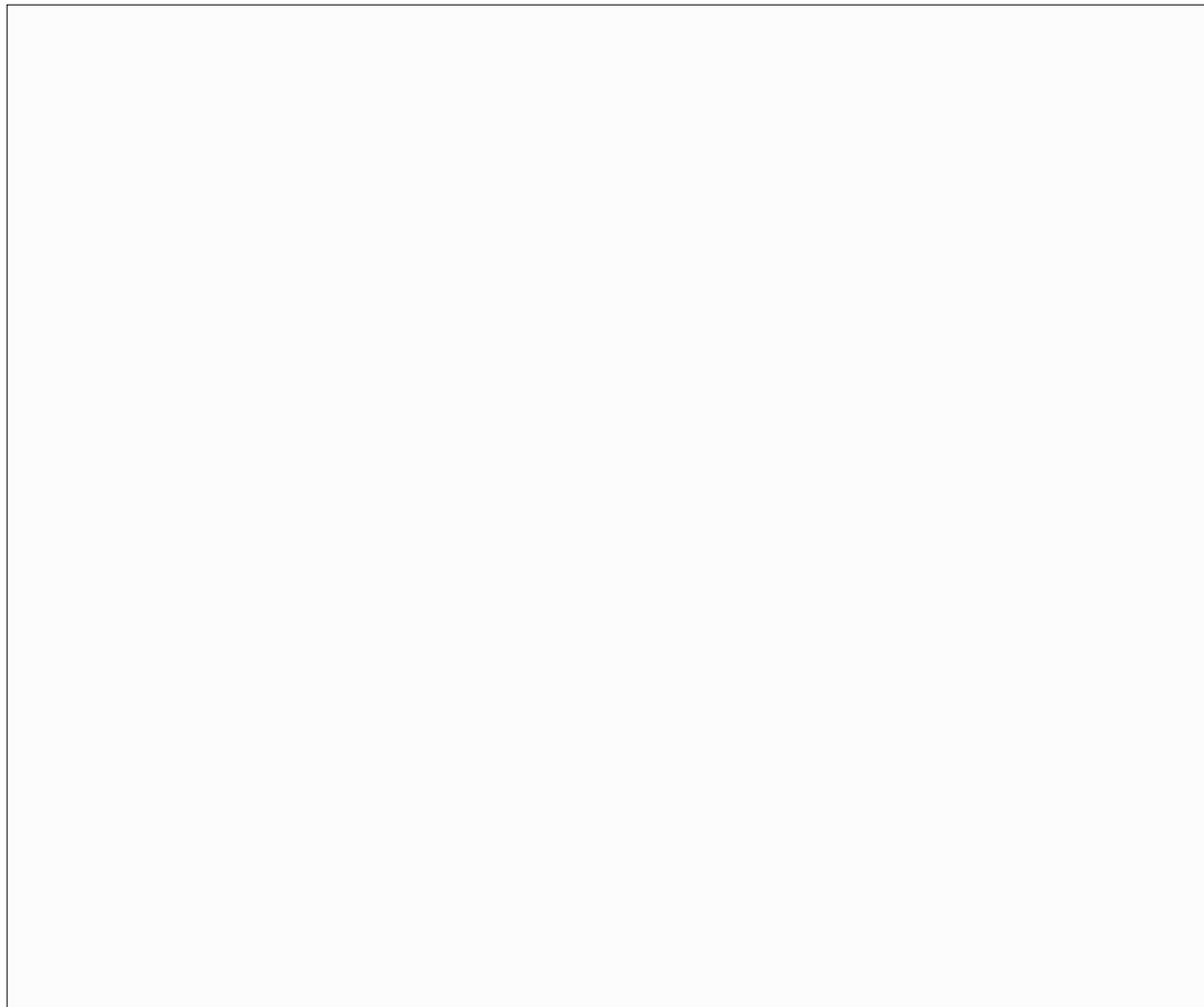
- [Schutzkonzept](#) der [evangelischen Landeskirchen](#)
- [Regelungen und Empfehlungen](#) der katholische Diözese Rottenburg-Stuttgart
- [Regelungen und Empfehlungen](#) der Erzdiözese Freiburg

4. Nach der Veranstaltung

Lüften und Reinigen. Es wird empfohlen, die Corona-Warn-App zu nutzen. Eine Anleitung zum Vorgehen im Fall eines positiven Coronatests im Ensemble wird hier bereit gestellt: www.bundemusikverband.de/schutzmassnahmen

5. Anlagen

- Örtliche Gegebenheiten (spezifische Maßnahmen des Ensembles)
- [Modulares Schutzkonzept](#)
- Matrix für Amateurmusik – CoronaVO BW



Örtliche Gegebenheiten

Hier können spezifische Maßnahmen des Ensembles (z. B. Benennung der Hygienebeauftragten und Details zum Testkonzept, Abstand, Lüftungskonzept, Reinigung) festgelegt werden.

CoronaVO BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 23.02.2022

[CoronaVO \(23.02.22\)](#) | [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen \(23.02.22\)](#) | [FAQ Corona & Kultur \(09.02.22\)](#) | [Stufen laut Gesundheitsamt BW](#)

<p>Grundsätzlich gilt verbindlich: Maskenpflicht (ab 18 Jahren & in geschlossenen Räumen: FFP2-Masken) (Ausnahmen s. S. 3), Hygienekonzept</p> <p>Grundsätzlich wird empfohlen: Abstand (> 1,5 m), Hygieneregeln, regelmäßiges Lüften</p>	<p>Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.</p> <p>Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl. Bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).</p>	<p>Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.</p> <p>Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigent/innen müssen in allen Stufen einen tagesaktuellen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).</p>
--	--	--

3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen-/ PCR-Test | **2G:** Nachweislich geimpft, genesen | **2G+:** Nachweislich geimpft, genesen und getestet

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Veranstaltungen z. B. Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, etc.	Ohne Zugangsbeschränkung In geschlossenen Räumen: Ohne Kapazitätsbegrenzung	3G Zugangsbeschränkung In geschlossenen Räumen: Max. 60% der zugelassenen Kapazität Max. 6.000 BesucherInnen	2G Zugangsbeschränkung In geschlossenen Räumen: Max. 50% der zugelassenen Kapazität Max. 2.000 BesucherInnen
	Im Freien: Ohne Kapazitätsbegrenzung	Im Freien: Max. 75% der zugelassenen Kapazität Max. 25.000 BesucherInnen	Im Freien: Max. 50% der zugelassenen Kapazität Max. 5.000 BesucherInnen
	Ohne Zugangsbeschränkung Ohne Kapazitätsbegrenzung		3G Zugangsbeschränkung Ohne Kapazitätsbegrenzung
Gremiensitzungen z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen (bei e. V.)	Ohne Zugangsbeschränkung Ohne Kapazitätsbegrenzung		3G Zugangsbeschränkung Ohne Kapazitätsbegrenzung
Unterricht Blasinstrumente und Gesang & alle weiteren Fächer	Ohne Zugangsbeschränkung	3G Zugangsbeschränkung	2G Zugangsbeschränkung
	Keine Maskenpflicht für Immunisierte oder Schüler/innen	Keine Maskenpflicht für Blasinstrumente & Gesang	In geschlossenen Räumen: Gesang mit med. Maske
	Im Freien: Keine Maskenpflicht bei 1,5 Meter Abstand Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden. Optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. Blasinstrumente & Gesang: mind. 2 Metern Abstand oder Maske. Blasinstrumente: kein Durchblasen oder Durchpusten, Kondenswasser auffangen.		
	Ohne Beschränkungen zulässig		1 Haushalt + 10 weitere Personen
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	Nicht mitgezählt werden Kinder unter 14 Jahren , Geimpfte, Genesene & aus medizinischen Gründen nicht geimpfte Personen. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.		

Details zu **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 2.

Abstand (CoronaVO § 2)

1. Empfehlung Mindestabstand von **1,5 Metern**.
2. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der Zugangskontrolle konsequent eingehalten wird ([FAQ](#)).
3. Beim **Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang** gilt ein Abstand von **2 Metern** in alle Richtungen ([CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)).
Das Abstandsgebot für Unterricht/Prüfungen **entfällt** für das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene + Schüler/innen) in der **Basisstufe** (CoronaVO § 15).

Keine Maskenpflicht für (CoronaVO § 3)

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. Den privaten Bereich.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
5. Den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken, da unzumutbar oder nicht möglich. Bei Gesangsunterricht genügt eine medizinische Maske (Alarmstufe).
6. Prüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand dauerhaft eingehalten wird und 3G eingehalten wird (CoronaVO § 15).
7. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).
8. Das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene) in der **Basisstufe**.

Ausnahmen von PCR-Pflicht & 2G-Beschränkung (CoronaVO § 5)

1. Asymptomatische Personen **unter 18 Jahren mit Antigen-Testnachweis** und **Schüler/innen unter 18 Jahre** (Ausweisdokument der Schule).
2. Für Personen, die sich aus **medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können oder für die noch **keine Impfempfehlung** der STIKO besteht.
3. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult).

Testnachweis (CoronaVO § 4 & 5, siehe auch [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#))

1. Hierfür können [Bürgertests](#) oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Leistungserbringern (nach §6 TestV) genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien [zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht](#) desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und gilt **nur für diese** Veranstaltung/Probe/etc.
3. Schüler/innen, die an der regelmäßigen Testung teilnehmen, gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
4. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.
5. Geimpfte und genesene Personen, die eine **Auffrischungsimpfung** erhalten haben oder deren Immunisierung **weniger als 3 Monate** zurück liegt, müssen bei **2G+ keinen Testnachweis** vorzeigen.

Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere (CoronaVO § 7)

1. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Darstellung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen.
2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben. Deutlicher Hinweis auf **2G-Optionsmodell**, falls in Gebrauch.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.
Ab 10.000 Besucher/innen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Zugangskontrolle/Überprüfung von Nachweisen (CoronaVO § 6/6a)

1. Veranstalter/innen sind verpflichtet zur Überprüfung der Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original.
2. Sofern technisch nicht ausgeschlossen ist die Überprüfung mit elektronischen Anwendungen (z. B. CovPassCheck-App) durchzuführen.

Datenverarbeitung/Anwesenheitsdokumentation (vgl. CoronaVO § 8)

1. Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nicht mehr erforderlich. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird weiterhin empfohlen.